

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter  
[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



# Verordnung über die Koordination im Bereich des Sanitätsdiensts

(VKSD)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf die Artikel 6 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom  
20. Dezember 2019<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1                   Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt, welche Stellen im Bereich des Sanitätsdiensts folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Planung und Vorbereitung von Massnahmen zur Bewältigung von Ausnahmesituationen im Gesundheitswesen;
- Bewältigung von Ausnahmesituationen im Gesundheitswesen.

<sup>2</sup> Die Koordination auf politischer und operativer Ebene erfolgt im Rahmen der politischen und der operativen Plattform des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS).

### Art. 2                   Ausnahmesituation im Gesundheitswesen

Als Ausnahmesituation im Gesundheitswesen (Ausnahmesituation) gelten Grossereignisse, Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte:

- die mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das grenznahe Ausland betreffen;
- die eine grosse Anzahl von Patienten und Patientinnen zur Folge haben; oder
- die besonders schwerwiegende gesundheitliche Folgen verursachen.

<sup>1</sup>   SR 520.1

**Art. 3**                    Koordinierter Sanitätsdienst

Der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) umfasst alle Dienstleistungen der KSD-Partner und das Zusammenwirken ihrer Mittel zur Bewältigung von Ausnahmesituationen zur bestmöglichen sanitätsdienstlichen Versorgung der Patienten und Patientinnen.

**Art. 4**                    KSD-Partner

KSD-Partner sind zivile oder militärische Stellen, die im Hinblick auf eine Ausnahmesituation sanitätsdienstliche Massnahmen planen, vorbereiten oder durchführen

**2. Abschnitt: Planung und Vorbereitung von Massnahmen zur Bewältigung von Ausnahmesituationen****Art. 5**                    Begleitgremium des KSD

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Begleitgremiums des KSD vertreten die KSD-Partner und werden von dem oder der Beauftragten KSD einberufen.

<sup>2</sup> Das Begleitgremium des KSD hat folgende Aufgaben:

- a. Es berät die operative Plattform des SVS und den Beauftragten oder die Beauftragte des KSD.
- b. Es stellt den Informationsaustausch zwischen den KSD-Partnern sicher.

**Art. 6**                    Beauftragter oder Beauftragte des KSD

Der oder die Beauftragte des KSD hat folgende Aufgaben:

- a. Er oder sie bringt die Anliegen der KSD-Partner in die operative Plattform des SVS ein.
- b. Er oder sie leitet das Begleitgremium des KSD und sorgt für eine ausgewogene Vertretung der KSD-Partner.
- c. Er oder sie steht regelmässig in Kontakt mit den KSD-Partnern und vertritt deren Interessen.
- d. Er oder sie erstellt jährlich einen Bericht.

**Art. 7**                    Geschäftsstelle des KSD

Die Geschäftsstelle des KSD hat folgende Aufgaben:

- a. Sie ist die Kontaktstelle in allen Belangen der Koordination im Bereich des Sanitätsdiensts.
- b. Sie führt das Sekretariat des Begleitgremiums des KSD.
- c. Sie unterstützt den Beauftragten oder die Beauftragte des KSD.

**Art. 8** Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hat folgende Aufgaben:

- a. Es ernennt den Beauftragten oder die Beauftragte des KSD.
- b. Es führt die Geschäftsstelle des KSD.
- c. Es fördert und koordiniert die Aus-, Weiter- und Fortbildung.
- d. Es kann Forschungstätigkeiten in Auftrag geben.
- e. Es kann die Kantone in der Planung und der Koordination der Planung unterstützen.

**3. Abschnitt: Bewältigung von Ausnahmesituationen****Art. 9** Fachstab Sanität

<sup>1</sup> Der Fachstab Sanität wird vom BABS eingesetzt.

<sup>2</sup> Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er erstellt zuhanden der KSD-Partner, der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) und der Krisenstäbe nach Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2024<sup>2</sup> über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung die Fachlage Sanität.
- b. Er beurteilt Ressourcenbegehren aus fachlicher Sicht und macht den Krisenstäben Vorschläge zur Priorisierung der Ressourcen.
- c. Er kann spezifische Massnahmen vorschlagen.

**Art. 10** Nationale Alarmzentrale

Die NAZ hat folgende Aufgaben:

- a. Sie leitet den Fachstab Sanität.
- b. Sie erstellt eine Übersicht der verfügbaren personellen und materiellen Mittel sowie der verfügbaren Einrichtungen.

**4. Abschnitt: Bearbeitung von Personendaten****Art. 11**

Das BABS kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung Personendaten im Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (Art. 35 der Verordnung vom 16. Dezember 2009<sup>3</sup> über militärische und andere Informationssysteme im VBS) bearbeiten.

<sup>2</sup> SR 172.010.8

<sup>3</sup> SR 510.911

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 12**            Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 27. April 2005<sup>4</sup> über den Koordinierten Sanitätsdienst wird aufgehoben.

### **Art. 13**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

<sup>4</sup> AS **2005** 2119, **2016** 103, **2022** 570, **2023** 133